

Nachdem die Bauverwaltung sich dieses Inventars entledigt hat, kann der äußere Dienst aufgelöst und das technische Aufsichtspersonal entlassen werden.

Der Kasse liegt demnächst die Legung der Geldrechnung ob, wobei nur insofern eine Bezugnahme auf den Anschlag resp. Revision stattfindet, als die Ausgabe-Beläge der einzelnen Positionen und Titel in beiden übereinstimmen und in gleicher Folgereihe vorkommen müssen.

Eine weitere Begründung der Mehr- oder Minderausgaben bedarf es bei dieser Rechnungslage nicht, da dies in dem Revisionsanschlage geschieht, welcher derselben als Anlage beigelegt wird.

Nicht immer stimmen die Schlusssummen der wirklich gezahlten Beträge mit den angewiesenen überein, weil manche derselben aus irgend welchen Gründen nicht erhoben oder aus mangelnder Legitimation etc. nicht ausgezahlt werden können.

Die Form der Geldrechnung ist daher eine solche, daß alle angewiesenen Beträge in die Sollkolonnen eingetragen; insofern aber die Rechnungslage der Kasse den wirklichen Geldverkehr darzulegen hat, werden die wirklich geleisteten Zahlungen in eine besondere Ist-Kolonnen eingetragen. Wo die Ist-Ausgabe nicht mit der Sollausgabe übereinstimmt, wird das veranlassende Verhältniß in der für Bemerkungen bestimmten Spalte besonders erläutert. Eine genaue Uebereinstimmung zwischen dem Revisionsanschlage und der Geldrechnung muß daher nur in der Soll-Kolonnen stattfinden; die Kasse oder obere leitende Behörde hat demnächst die Ausgleichung herbeizuführen.

Die Revisionsanschlage werden von dem obern Baumeister der Kasse überwiesen, in welchen die Ausgabebeläge nach der Reihenfolge, in welcher darauf Bezug genommen ist, geordnet und geheftet werden. Nach dieser Ordnung wird von der Kasse die Geldrechnung gelegt und mit den Revisionsanschlagen der leitenden Behörde überwiesen.

Diese Vorlagen werden im Centralbureau, letztere von der technischen, erstere von der Kalkulatur-Abtheilung in materieller und formeller Beziehung geprüft. Die dabei aufgefundenen Unrichtig- oder Unregelmäßigkeiten und Ausstellungen gehen mit den Belägen, sofern es sich um den Revisionsanschlag handelt, an den obern Baumeister, in Bezug auf formelle Mängel aber an die Kasse zur Erledigung oder Berichtigung. Ist dies in geeigneter Art geschehen, so ist die Rechnung zur Vorlage bei der mit der Decharge beauftragten Behörde reif und kann, wenn diese erfolgt ist, das Abtheilungsbureau und die Baukasse, sofern sie nicht für die Verwaltung des Unternehmens fortbestehen bleibt, aufgelöst werden.

Sechzehntes Kapitel.

Organisation der Arbeiter.

75. Allgemeine Bestimmungen.

Seit Anlage der Eisenbahnen in Deutschland haben die Ausführungen von Erdarbeiten einen Umfang ohne Gleichen gegen frühere Zeiten gewonnen, insbesondere ist es aber die bei solchen Anlagen in den Vordergrund getretene Forde-

rung einer speziellen Ausführung, wodurch alle sonst maßgebenden Verhältnisse verschoben und in weiteren Dimensionen aufgetreten sind. In wenigen Gegenden genügten die verfügbaren Arbeitskräfte diesen Anforderungen, — aus weiten Kreisen mußten sie herangezogen, zeitweise konzentriert und dann wieder aufgelöst werden. Dadurch sind gewissermaßen wandernde Arbeitszüge — geschlossene Schächte — entstanden, deren Theilnehmer aus den verschiedensten Gegenden stammend kaum noch eine Heimath hatten, oder einem geregelten gesellschaftlichen Verhältnisse angehörten.

Bei der vorübergehenden Konzentration von Tausenden dieser Arbeiter auf einzelnen Punkten mußten sich natürlich die für viel beschränktere Verhältnisse maßgebenden bestehenden gesetzlichen Bestimmungen als unzureichend erweisen. Wenngleich durch den Drang der Umstände und die absolute Nothwendigkeit einer Ordnung gewisse Bestimmungen für die Regelung der gegenseitigen Verhältnisse zur Geltung kamen, so waren dieselben doch in der Regel nur konventioneller, gesetzlich nicht verbindlicher Art. Darum fehlte es auch in der ersten Zeit nicht an Arbeiteraufständen, Erpressungen und anderen Ungehörigkeiten.

Das Bedürfnis einer Regelung aller auf die wandernden Erdarbeiter Bezug habenden Verhältnisse machte sich insbesondere in Preußen geltend, als im Anfange der Vierziger Jahre gleichzeitig sehr große Eisenbahnlinien in Bau genommen wurden. Nach sorgfältiger Erforschung aller maßgebenden Verhältnisse und unter Mitbenutzung der bisher hier und andernorts gemachten Erfahrungen wurde unterm 21. December 1846 für den preussischen Staat eine allgemeine Verordnung, betreffend die beim Bau der Eisenbahnen und bei anderen öffentlichen Bauten beschäftigten Handarbeiter, mit Gesetzeskraft erlassen.

Da diese Verordnung noch heute die eigentliche Grundlage der gesamten Arbeiterorganisation bildet, so wird deren vollständige Mittheilung an diesem Orte geeignet erscheinen, wiewohl manches darin im Laufe der letzten 22 Jahre veraltet und durch die Verhältnisse überholt ist. Es ist daher sehr wünschenswerth eine Revision dieser Verordnung zu veranlassen oder besser eine vom Norddeutschen Bunde für dessen ganzes Gebiet erlassene neue Verordnung für die Arbeiten bei öffentlichen Bauten zu emaniren.

V e r o r d n u n g ,

betreffend die bei dem Bau der Eisenbahnen und bei anderen öffentlichen Bauten beschäftigten Handarbeiter.

(Gesetzsammlung von 1847. Seite 21.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc. verordnen in Betreff der Handarbeiter, welche bei dem Bau von Eisenbahnen und bei anderen öffentlichen Bauten beschäftigt werden, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die Annahme der Arbeiter erfolgt durch diejenigen Bauaufsichtsbeamten, welche von der Eisenbahndirektion der Polizeibehörde (§. 25) als solche bezeichnet werden. Sofern diese Bauaufsichtsbeamten nicht bereits einen Diensteid geleistet haben, in welchem Falle es bei der Verweisung auf denselben bewendet, sind sie zur Beobachtung der für die ihnen übertragenen Funktionen bestehenden Vor-

schriften durch den Kreislandrath mittelst Handschlags an Eidesstatt ein für alle Mal zu verpflichten, worüber ihnen ein Ausweis zu ertheilen ist.

§. 2.

Zur Beschäftigung bei den im Bau begriffenen Eisenbahnen sind nur männliche Arbeiter nach vollendetem 17. Lebensjahre zuzulassen; wenn Väter mit ihren Söhnen in die Arbeit treten, genügt für letztere das vollendete 15. Lebensjahr.

Frauenspersonen dürfen nur ausnahmsweise unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde und nur in gesonderten Arbeitsstellen beschäftigt werden.*)

§. 3.

Dem Arbeiter, welcher Beschäftigung erhalten kann, wird von dem Bauaufsichtsbeamten eine Arbeitskarte in Form der Wanderbücher ertheilt.

Die Arbeitskarte muß enthalten:

- a. den vollständigen Namen des Arbeiters;
- b. dessen Heimathsort, nebst Angabe, beim Inländer des Kreises und Regierungsbezirks, beim Ausländer der Bezirksbehörde, wozu der Ort gehört;
- c. eine Bezeichnung seiner Legitimationspapiere;
- d. die die Arbeiter betreffenden Vorschriften dieses Reglements;
- e. die für die Arbeit auf der betreffenden Bahn bestehenden besonderen Vorschriften, denen der Arbeiter sich zu unterwerfen hat;
- f. Ort, Datum, Siegel, (Stempel) und Unterschrift des Bauaufsichtsbeamten. (§. 1.)
- g. Rubriken für die Vermerke §. 4 und 16.

Das Schema auf Seite 282 ergibt den Inhalt der Arbeitskarten bis auf die ad e. bei einzelnen Bahnen etwa hinzuzufügenden besonderen Vorschriften.

§. 4.

Auf Grund der Arbeitskarte hat der Arbeiter seine Legitimationspapiere bei der betreffenden Polizeibehörde einzureichen, welche den Empfang auf der Arbeitskarte vermerkt.

§. 5.

Nur nach Vorzeigung dieses Vermerks wird die wirkliche Annahme zur Arbeit und der Eintritt in eine bestimmte Arbeitsstelle gestattet.

§. 6.

Arbeiter, welche in der Nähe der Baustelle ihren Wohnsitz haben, dergestalt, daß sie während der Arbeit in ihrer gewöhnlichen Wohnung verbleiben, erhalten ebenfalls Arbeitskarten; die polizeilichen Meldungen sind jedoch für sie in der Regel nicht erforderlich.

*) Bei Anfertigung von Steinschlag, Kiessieben, Weidenpflanzen, Erdschüttungen, Stampfen, Zertheilen der Lehmklumpen etc. so wie zum Begleiten der Pferde in den Wagenschächten werden meist mit dem besten Erfolge junge Burschen von 14—17 Jahren verwendet. Ein Ausweis des Lehrers oder Pfarrers, daß der Knabe nicht mehr schulpflichtig und konfirmirt ist, und ein Erlaubnißschein des Vaters oder Vormundes muß genügen, den Burschen in die Arbeit stellen zu können. Auch Frauen sind sehr wohl bei den Bauten zu verwenden, namentlich beim Be- und Entladen der Arbeitszüge, wo sie die Königl. Preufs. Eisenbahn-Verwaltungen schon lange beschäftigen, beim Steinschlag, Begrünungsarbeiten, Stampfen; auch eine Karre zu schieben ist dem Landmädchen nichts ungewohntes. Die Trennung der Geschlechter auf derselben Arbeitsstelle ist beizubehalten.

§. 7.

Jede Arbeitskarte für fremde, nicht zur Kategorie des §. 6 gehörige Arbeiter ohne Vermerk der Polizeibehörde bleibt nur auf zwei Tage nach deren Ausstellung gültig.

§. 8.

Die Eisenbahndirektionen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß jeder Arbeiter beim Beginn der Arbeit über deren Bezahlung genau und vollständig in Kenntniss gesetzt wird. Bei Accordarbeiten erhält der Schachtmeister einen Accordzettel, welcher die Bezeichnung der Arbeit und des in Accord gegebenen Stückes, den Inhalt desselben nach Schachtruthen oder sonstigen Einheiten und den bedungenen Preis enthalten muß; auf demselben werden auch alle etwaigen Abschlagszahlungen vermerkt. Jedem Mitarbeiter steht täglich nach vollendeter Arbeit die Einsicht des Accordzettels zu.

§. 9.

Die Eisenbahndirektionen sind bei Ausführung der Arbeiten zur Befolgung folgender Vorschriften verpflichtet:

- a. Die Arbeiterzahl der einzelnen Schachtabtheilungen soll dergestalt bemessen werden, daß sie von dem Schachtmeister vollständig beaufsichtigt werden kann;
- b. die einzelnen Accordstücke sollen in der Regel nicht größer angenommen werden, als so, daß alle 14 Tage die vollständige Abrechnung erfolgen kann;
- c. Abschlagszahlungen, welche bei ausnahmsweise unvermeidlichen größeren Accordstücken nothwendig werden, sollen nach Verhältniß der wirklich gefertigten Arbeit bemessen werden;
- d. die Zahlungstermine für Accordarbeiter wie für Tagelöhner dürfen nicht über 14 Tage auseinander liegen;
- e. die Polizeibehörden sind von Zeit und Ort der Zahlung in Kenntniss zu setzen;
- f. die Zahlung muß in der Nähe der Baustellen, darf aber keineswegs in Schank- und Wirthshäusern erfolgen;
- g. als Schachtmeister sind nur Personen zuzulassen, deren Qualifikation und Zuverlässigkeit keinem Bedenken unterliegt;
- h. es muß ein ausreichendes Bauaufsichtspersonal angestellt werden, um die gegenwärtigen Bestimmungen durchzuführen und zugleich das Verhalten der Schachtmeister gegen die Arbeiter zu überwachen;
- i. zu solchen Bauaufsichtsbeamten dürfen nur ganz unbescholtene Männer gewählt werden, welche des Schreibens völlig kundig sind, und von denen eine pflichtmäßige Ausführung der ihnen übertragenen polizeilichen Anordnungen mit Sicherheit zu erwarten steht;
- k. die Bauaufsichtsbeamten haben alle 14 Tage die namentlichen Verzeichnisse der unter ihnen beschäftigt gewesenen Arbeiter ihren unmittelbaren Vorgesetzten einzureichen*)

§. 10.

Den Aufsehern und Schachtmeistern ist jedes Kreditgeben an die Arbeiter durch Lieferung von Bedürfnissen mit Ausnahme des einfachen Geldvorschusses untersagt.

*) Auf großen geordneten Baustellen, genügen Ab- und Zuganglisten auf bestimmten Formularen.

§. 11.

Aufseher und Schachtmeister oder deren Familienglieder dürfen keinen Schankverkehr oder Handel mit Bedürfnissen der Arbeiter betreiben.*)

§. 12.

Bei den Accordarbeiten haben die Arbeiter eines jeden Schachtes aus ihrer Mitte zwei Mann zu wählen, welche gemeinschaftlich mit dem Schachtmeister alle Angelegenheiten des Schachtes, dem Aufsichtspersonal gegenüber, verhandeln. Es dürfen aus einem Schacht niemals mehr als diese drei Personen zum Empfange der von der Bauverwaltung an die Schachtmeister zu leistenden Zahlung oder zur Anbringung von Beschwerden sich einfinden. Erscheinen dennoch mehr als drei Arbeiter aus einem Schacht bei solchen Veranlassungen, so sollen sie zurückgewiesen und nach Befinden bestraft werden.

§. 13.

Alles Hazardspiel ist den Arbeitern streng verboten. Die Schachtmeister und Bauaufsichtsbeamten haben die Pflicht, sobald sie wahrnehmen, daß Arbeiter an dergleichen Spielen Theil nehmen, hiervon sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, damit unverzüglich der Thatbestand festgestellt und nach den bestehenden Strafgesetzen gegen die Schuldigen gerichtlich verfahren werde.

§. 14.

Arbeiter, welche sich nach erfolgter Annahme zur Arbeit Veruntreuungen oder andere Vergehen zu Schulden kommen lassen, die eine Kriminalstrafe nach sich ziehen, werden sofort entlassen. Auch Trunkenheit, Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen der Bauaufsichtsbeamten, Uebertretungen der Vorschriften des §. 11, jede Theilnahme an Hazardspielen, Anstiften von Zänkereien und Streitigkeiten begründen, abgesehen von den nach den bestehenden Gesetzen verwirkten Strafen, die Entlassung aus der Arbeit.

§. 15.

Wenn Arbeiter auf ihren Antrag oder zur Strafe entlassen werden, so soll deren Bezahlung sobald als thunlich, jedenfalls aber am nächsten regelmässigen Zahlungstage erfolgen. Findet die Entlassung auf Kündigung Seitens des Aufsichtspersonals nach Vollendung der Arbeit, oder bei Unterbrechung derselben statt, so muß stets sofort für Abrechnung und Auszahlung gesorgt werden.

§. 16.

In jedem Falle ist der Grund der Entlassung auf der Arbeitskarte vom Beamten (§. 1) zu vermerken, und nur gegen Aushändigung der mit diesem Vermerk versehenen Arbeitskarte werden dem Arbeiter seine Legitimationspapiere von der Polizeibehörde zurückgegeben.

§. 17.

Die Entlassung aus der Arbeit hat nach Maßgabe der Gröfse des Vergehens oder der Wiederholung die Ausschließung von der Arbeit

*) Bei Umredigirung dieser Verordnungen ist einige Rücksicht auf das Markensystem zu nehmen, welches an sich für den zugereisten armen Arbeiter ebenso nöthig und wohlthätig ist, als es unüberwacht doch auch zu manchen Uebelständen und Wuchereien führte,

- a. auf der betreffenden Baustelle;
- b. auf der betreffenden Eisenbahn

zur Folge.

Die Ausschließung ad a. und b. erfolgt durch den betreffenden Beamten (§. 1). Doch ist dazu die Zustimmung des nächsten Vorgesetzten erforderlich. Die Polizeibehörde bemerkt das Erforderliche auf der Legitimationsurkunde und giebt im Fall ad b. der Polizeibehörde des Heimathsorts des Arbeiters Nachricht.

§. 18.

Der Bauaufsichtsbeamte (§. 1) ist verbunden, jeden Arbeiter auch auf Antrag der Polizeibehörde zu entlassen.

§. 19.

Von der Straffentlassung einheimischer Arbeiter (§. 6) und der Veranlassung dazu ist die Polizeibehörde in Kenntniß zu setzen.

§. 20.

Die Vorschriften, welche die Bauverwaltung zur Sicherstellung eines geordneten Arbeitsbetriebes, sowie zur Verminderung von Gefahr und Beschädigung für nothwendig hält, sind auf der Baustelle durch Anschlag bekannt zu machen.

Die Uebertretung dieser Vorschriften kann durch Ordnungsstrafen bis zu Einem Thaler, die der Bauaufsichtsbeamte (§. 1) oder dessen Vorgesetzter festsetzt, geahndet werden. Der Betrag dieser Strafen ist an die Krankenkasse (§. 21) abzuführen.

§. 21.

Bei allen Eisenbahnbauten sind für die Arbeiter Krankenkassen mit Berücksichtigung folgender Grundsätze einzurichten:

- a. jeder nicht handwerksmäßig beschäftigte Arbeiter ist verpflichtet, der Krankenkasse beizutreten;*)
- b. bei der ganzen Bahn wird pro Mann und Woche ein gleicher Beitrag zur Krankenkasse eingezogen, welcher einen Silbergroschen nicht übersteigen soll;**)
- c. jedem Erkrankten wird freie ärztliche Hülfe, freie Arznei und ein mäßiges, pro Mann und Tag bei der Bahn gleichmäßig festgesetztes, Verpflegungsgeld verabreicht.

An Stelle des letzteren tritt nach Umständen die Aufnahme in eine Krankenanstalt. Der Anspruch an die Kasse hört jedenfalls mit dem Ablaufe von 14 Wochen auf.

*) Diese Bestimmung muß — namentlich nach der Gewerbefreiheit — allgemeiner gehalten werden.

**) Ganz veraltet und unauskömmlich. Der Arbeitslohn ist innerhalb der letzten 20 Jahre beinahe um das Doppelte gestiegen, mit ihm die Bedürfnisse und Ansprüche der Arbeiter auch bei der Verpflegung. Nicht minder sind die Einrichtungskosten der Lazarethe, die Honorare der Aerzte etc. theurer geworden und kann keine Verwaltung mit jenem Satze mehr auskommen. Es ist deshalb schon jetzt häufig geschehen, daß von jedem verdienten oder besser gesagt erarbeiteten Thaler, 6 Pfennige oder $1\frac{2}{3}\frac{0}{0}$ in die Krankenkasse gezahlt werden müssen, womit diese eben bestehen und allenfalls zuweilen einem Invaliden auch eine kleine Summe zur Einrichtung resp. Erlernung einer anderen Profession geben kann. Die Bestimmungen über die Krankenkassen bedürfen recht dringend einer Reformirung.

Sollten die Beiträge der Arbeiter nicht hinreichen, um die der Krankenkasse obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, so darf von den Direktionen der bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften erwartet werden, daß sie die erforderlichen Zuschüsse bereitwillig leisten werden; in den künftig zu ertheilenden Concessionen soll dies den Gesellschaften ausdrücklich zur Bedingung gemacht werden. Etwaige Ueberschüsse hat die Direktion zur Unterstützung der beim Bau verunglückten Arbeiter oder deren Hinterbliebenen nach pflichtmäßiger Ermessen zu verwenden.

§. 22.

Von den Eisenbahndirektionen wird die möglichste Beförderung der Sparsamkeit unter den Arbeitern erwartet. Die Bauverwaltung hat für jede Bahnabtheilung einen Baurendanten zu bestellen, der zu verpflichten ist, von jedem Arbeiter, der von seinem verdienten Lohn seiner Familie ein Ersparniß übersenden will, den Geldbetrag anzunehmen und unter Berücksichtigung der bewilligten Portofreiheit in die Heimath des Arbeiters zu senden.

Auch ist dieser Rendant zu verpflichten, von jedem Arbeiter auf dessen Verlangen an jedem Zahltage Ersparnisse anzunehmen, darüber in einem Buche dem Arbeiter zu quittiren, den Betrag aufzubewahren und solchen an jedem Zahltage auf Verlangen des Arbeiters ganz oder theilweise gegen Aushändigung der Quittung zurückzuzahlen.

Für diese Aufbewahrung, Rückzahlung und Versendung darf dem Arbeiter nichts in Abzug gebracht werden. Auch bleibt die Bauverwaltung für die Sicherheit der von den Arbeitern eingezahlten Ersparnisse unter allen Umständen verhaftet.

§. 23.

Um den Arbeitern Zeit und Gelegenheit zum Besuche des Gottesdienstes zu geben, darf die Bauverwaltung an Sonn- und Festtagen nicht arbeiten lassen. Nur in ganz besonderen Fällen, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, z. B. bei schwierigen Grundbauten im Wasser, ist eine Ausnahme zu gestatten, zu der aber jedesmal die Genehmigung der Polizeibehörde erforderlich. Auch die Ablohnung der Arbeiter darf an Sonntagen nur ausnahmsweise und muß alsdann so erfolgen, daß solche mindestens eine Stunde vor dem Gottesdienst beendet ist, oder eine Stunde nach demselben beginnt.

§. 24.

Als Eisenbahnarbeiter gelten alle für den Bahnbau beschäftigten Arbeiter; sie mögen von den Eisenbahndirektionen unmittelbar oder durch Entrepreneurs angestellt sein. Im letzteren Falle muß in den betreffenden Entrepriskontrakten bestimmt werden, in wie weit die aus gegenwärtigen Vorschriften entspringende Verpflichtung auf den Entrepreneur übergeht, während überall die Eisenbahndirektion für deren Erfüllung verantwortlich bleibt. Insbesondere sind die Direktionen gehalten, den Entrepreneurs die Verpflichtung aufzulegen, daß nur Bauaufsichtsbeamte von der §. 9. ad i. bezeichneten Befähigung bestellt werden, von denen auch die §. 9. ad k. erwähnten Arbeiterverzeichnisse an die Bahningenieure einzuliefern sind.

§. 25.

Die Regierungen haben die Ausführungen dieser Vorschriften zu überwachen. Die zu bestellenden Bauaufsichtsbeamten stehen rücksichtlich der durch gegenwärtigen

tige Verordnung ihnen übertragenen polizeilichen Funktionen zunächst unter der Aufsicht des betreffenden Landraths.

Soweit das Einschreiten der Lokalpolizeibehörden durch die bestehenden Gesetze nicht begründet ist, sind die Landräthe zur Vollziehung der in dieser Verordnung enthaltenen polizeilichen Anordnungen befugt und verpflichtet; dieselben können sich aber, wenn die Baustellen von ihrem Wohnsitz zu entfernt sind, geeignete Polizeibehörden mit Genehmigung der vorgesetzten Regierung substituieren. Jede solche Substitution muß in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 26.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen auch auf andere öffentliche Bauausführungen (Kanal- und Chausseebauten etc.) Anwendung finden, welche von den Regierungen dazu geeignet befunden werden.

§. 27.

Auf Handarbeiter, welche bei handwerksmäßig auszuführenden Arbeiten beschäftigt werden, findet diese Verordnung keine Anwendung.

§. 28.

Die Minister des Innern und der Finanzen haben die Behörden über die Ausführung dieser Verordnung mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

(L. S.)

gez. Friedrich Wilhelm,
Prinz von Preußen.

76. Ausführung der polizeilichen Ordnung.

Um irgend eine wirksame Leitung und Beaufsichtigung großer Arbeitermassen gestatten zu können, ist es unumgänglich nöthig, dieselben vor Allem zu organisieren, das heißt sie in einzelne Verbände mit Vorstehern und Vertretern zu ordnen. Solche Verbände heißen bei den Erdarbeitern Schächte, stehen in Bezug auf die Arbeit unter dem Befehl eines Schachtmeisters und werden in ihren ökonomischen Interessen durch diesen und zwei von ihnen gewählte Deputirte vertreten. Das Spezielle dieser Schachtorganisation ist bereits im XII. Kapitel, den Rechnungsbau betreffend, vorgetragen worden, und setzt auch die Verordnung vom 21. Dezember 1846 diese Organisation von Schächten im §. 9 bereits voraus.

Durch diese Gliederung und die Bestimmung des §. 12 der Verordnung, welcher vorschreibt, daß von jedem Schachte nur der Schachtmeister und die beiden Deputirten für den Schacht auftreten dürfen, werden tumultuarische Zusammenrottungen vermieden und die Verständigung bei etwaigen Differenzen ungemein befördert. Andererseits bietet die Schachtorganisation den Vortheil der Uebersichtlichkeit der Massen und des leichteren Auffindens einzelner Arbeiter, besonders aber den, daß durch die von der Bauverwaltung angenommenen und als zuverlässig bekannten Schachtmeister, die Organe der Polizeiverwaltung und Aufsicht für das Detail in wirksamer Weise vermehrt werden.

Die näheren Bedingungen zur Bildung solcher Schächte sind bereits erörtert worden und erübrigt nur, den Gang der Ausführung näher anzudeuten.